Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-5766/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Korrekturrechnung.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer mit Strom. Bis zum 06.04.2023 erfolgte die Belieferung über den Zähler 7XXX541, der am 07.03.2023 durch den Zähler 1LGZXXXXXXX797 ersetzt wurde. Mit Datum vom 11.12.2023 korrigierte die Beschwerdegegnerin die Rechnung über den Strombezug des Beschwerdeführers über die vorgenannten Zähler für den Zeitraum vom 23.08.2022 bis zum 22.08.2023. Sie rechnete mit dieser Korrekturrechnung (005XXXXXX937) einen Verbrauch von insgesamt 4.828,6 kWh ab, wobei ein Anteil von 1.419 kWh in den Zeitraum nach dem Zählertausch fiel. Dies beanstandete der Beschwerdeführer mit seiner Verbraucherbeschwerde gemäß § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). An der Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers ist ferner ein weiterer Zähler verbaut (8XXX963).

Der Beschwerdeführer hält die Rechnung 005XXXXXX937 beziehungsweise die mit ihr abgerechneten Verbräuche bis zum 06.03.2024 für unplausibel. Da die abgerechneten Werte dieses Teilzeitraums verglichen mit den abgerechneten Werten des neuen Zählers vom Zeitpunkt seines Einbaus an bis zum 23.08.2023 deutlich höher seien, spreche dies für einen Defekt des ausgebauten Zählers. Dessen Werte könnten daher nicht in Abrechnung gebracht werden.

Ursprünglich hat der Beschwerdeführer eine Korrektur der Rechnung 005XXXXXX937 und eine Befundprüfung des Zählers 8XXX963 verlangt. Die in das Schlichtungsverfahren einbezogene Netzbetreiberin hat dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens mit Schreiben vom 11.06.2024 ein Angebot zur Befundprüfung des Zählers 8XXX963 unterbreitet. Der Beschwerdeführer hat dies (vorläufig) abgelehnt. Am 12.01.2025 hat die Beschwerdegegnerin zudem eine Schlussrechnung für die Belieferung des Zählers 1LGZXXXXXXX797 erstellt.

Nunmehr verlangt der Beschwerdeführer eine Korrektur der Rechnung 005XXXXXX937 sowie der Schlussrechnung vom 12.01.2025.

Die Beschwerdegegnerin weist den Antrag im Hinblick auf die Schlussrechnung vom 12.01.2025 als unzulässig zurück und lehnt den Antrag auf Korrektur der Rechnung 005XXXXXX937 als unbegründet ab.

Sie verweist zunächst darauf, dass der Beschwerdeführer keinen Antrag auf eine Befundprüfung des ausgebauten Zählers gestellt habe. Ungeachtet dessen gebe es aber ohnehin keine Hinweise auf einen Zählerdefekt. Die Tatsache, dass für den Bezug des neuen Zählers ein verhältnismäßig geringerer Verbrauch abgerechnet werde, sei damit zu begründen, dass der Bezug der energiebedarfsin-

tensiven Herbst- und Wintermonate noch vollständig über den ausgebauten Zähler erfasst worden sei, während der Bezug des neuen Zählers in den energiebedarfsarmen Sommermonaten gemessen worden sei. Im Übrigen sei der Jahresverbrauch im Verlauf der Vorjahre bereits stets gesunken, namentlich von 6.364, kWh im Zeitraum 2020/2021 über 5.354,7 kWh im Zeitraum 2021/2022 bis hin zu dem im Streit stehenden Wert von 4.828,6 kWh. Auch dies spreche klar gegen einen Defekt.

II.

Der Antrag ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist der Antrag unbegründet.

Da die Beschwerdegegnerin der Erweiterung des Schlichtungsverfahrens um die Schlussrechnung vom 12.01.2025 widersprochen hat, kann die Schlichtungsstelle Energie diese wegen Unzulässigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Schlussrechnung nicht zum Gegenstand der Schlichtungsempfehlung machen. Denn bei der Schlussrechnung handelt es sich um einen neuen Sachverhalt, den der Beschwerdeführer erstmals im Laufe des Verfahrens eingebracht und bezüglich dessen er bislang keine (erfolglose) Verbraucherbeschwerde gemäß § 111a EnWG erhoben hat. Eine Antragserweiterung ist jedenfalls von einer Zustimmung der Beschwerdegegnerin abhängig.

Der im Übrigen zulässige Antrag des Beschwerdeführers ist jedoch unbegründet.

Es besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf erneute Korrektur der Rechnung 005XXXXXX937. Die in Rechnung gestellten Verbrauchswerte sind zwischen den Beteiligten für sich genommen unstreitig. Es besteht lediglich insofern ein Konflikt darüber, ob diese bis zum 06.03.2023 korrekt gemessen wurden beziehungsweise der Beschwerdeführer dafür beweisbelastet ist, den (behaupteten) Mehrverbrauch nicht verursacht zu haben. Die Schlichtungsstelle Energie geht insoweit von einer Richtigkeit der Verbrauchswerte aus. Die Rechnung hält somit einer Nachprüfung stand. Es besteht eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit von Ablesewerten einer mit den Eichvorschriften übereinstimmenden Messeinrichtung. Energielieferanten dürfen sich grundsätzlich auf die Ablesewerte einer Messeinrichtung im vorgenannten Sinne verlassen. Die Richtigkeitsvermutung besteht solange, bis nachgewiesen ist, dass der Zähler fehlerhaft gemessen hat und im Verkehr nicht hätte verwendet werden dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2020 - VIII ZR 112/10). Ein solcher Nachweis hätte, nur durch das Ergebnis einer Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 71 Messstellenbetriebsgesetz (MsBG), 39 Mess- und Eichgesetz (MessEG) erfolgen können. Eine solche hätte der Beschwerdeführer seinerzeit beantragen können, hat dies jedoch unterlassen. Ohnehin aber ist der Beschwerdegegnerin darin zuzustimmen, dass es keine belastbaren Anhaltspunkte für einen Defekt des ausgebauten Zählers gibt. Die Schlichtungsstelle Energie schließt sich den Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur Plausibilität der Verbrauchswerte an. Es ist zum einen nicht verwunderlich, dass die Verbrauchswerte im Zeitraum bis zum Ausbau, in den vollständig die energiebedarfsintensiven Wintermonate fielen, (gegebenenfalls auch überproportional) höher sind als diejenigen im Anschluss an den Ausbau bis zum 22.08.2023. Zum anderen reiht sich der strittige Verbrauch plausibel in die – vom Beschwerdeführer nicht beanstandeten – Verbrauchswerte der Vorjahre ein.

Was eine Befundprüfung des Zählers 8XXX963 betrifft, so hat die Netzbetreiberin mit dem Angebot vom 11.06.2024 dem ursprünglichen Beschwerdeanliegen entsprochen. Dieses hat der Beschwerdeführer abgelehnt. Es steht ihm frei, zu einem späteren Zeitpunkt eine Befundprüfung zu beauftragen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Korrekturrechnung 005XXXXXX937 vorbehaltlos an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 9. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann